

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1965

der Abgeordneten Dr. Daniela Oeynhausen (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5376

Nachfrage zur Mündlichen Frage Nr.987: Überlastete Gesundheitsämter und einrichtungsbezogene Impfpflicht

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Ab dem 16. März 2022 gilt in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20 a IfSG. Das heißt, Mitarbeiter müssen bis zum diesem Zeitpunkt gegen Covid-19 geimpft sein. Gesundheitsämter sollen das Bundesgesetz umsetzen sowie ggf. Betretungs- und Tätigkeitsverbote aussprechen. Wegen der vergleichsweise hohen Corona-Inzidenzen sowie der Ankunft von vor dem Krieg geflüchteter Ukrainer sind viele märkische Gesundheitsämter überlastet und kündigten eine Priorisierung ihrer Arbeit an. Dabei sollen die Daten zu ungeimpften Mitarbeitern, die den Gesundheitsämtern gemeldet werden, zunächst liegen bleiben (Märkische Oderzeitung vom 12.03.2022, Gesundheitsämter schränken Leistungen ein). Auf die Frage, wie die Landesregierung die einrichtungsbezogene Impfpflicht vor diesem Hintergrund entsprechend dem Infektionsschutzgesetz umzusetzen will, antwortete diese, dass im Land Brandenburg ein „einheitliches Umsetzungsverfahren“ festgelegt worden sei.

1. Wie gestaltet sich dieses „einheitliche Umsetzungsverfahren“ konkret aus? Wann bzw. in welchem Zeitraum wurde es erarbeitet und mit welchen Akteuren? Ab wann findet es Anwendung?

Zu Frage 1: Bereits mit Schreiben vom 04. Februar 2022 wurden die Landkreise und kreisfreien Städte darüber informiert, dass die Landesregierung im Zuge der Abstimmung in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe („Praktiker-AG“) ermessenslenkende Hinweise zur Umsetzung des § 20a IfSG erstellen wird. Am 18. Februar 2022 hat die Landesregierung eine Allgemeine Weisung gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erlassen. In dieser Weisung wurde das Meldeverfahren sowie die Prüfung eines Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbotes anhand einer möglichen Versorgungsgefährdung beschrieben und festgelegt. Dieses Verfahren wurde zusammen mit Vertretungen der Kommunalen Spitzenverbänden und Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, der Landeskrankengesellschaft, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege sowie Privater Pflegeeinrichtungen erarbeitet. Ab Ende Januar 2022 fanden Sitzungen auf Bund-Länder-Ebene statt und ab Anfang März 2022 fand auch die „Praktiker-AG“ statt, die derzeit das Verfahren weiterhin begleitet. Da nach § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG die Einrichtungen und Unternehmen ab dem 16. März 2022 die Meldungen abgeben müssen, findet das Verfahren ab diesem Zeitraum Anwendung.

Eingegangen: 27.04.2022 / Ausgegeben: 02.05.2022

2. Gab es Landkreise bzw. kreisfreie Städte, die angekündigt haben, dass sie an diesem „einheitlichen Umsetzungsverfahren“ mit seinem Beginn nicht teilnehmen werden bzw. können? Wenn ja, um welche Landkreise bzw. kreisfreien Städte handelt es sich, welche Gründe führten diese Landkreise bzw. kreisfreien Städte jeweils an? Ab wann nehmen diese Landkreise bzw. kreisfreien Städte bzw. werden sie an dem einheitlichen Umsetzungsverfahren des Landes teilnehmen? Gibt es auch Kreise bzw. kreisfreie Städte, die gar nicht an dem einheitlichen Umsetzungsverfahren teilnehmen werden? Wenn ja, welche sind das und welche Gründe führen sie jeweils an?

Zu Frage 2: Der Landesregierung liegen keine offiziellen Schreiben von Landkreisen oder kreisfreien Städten vor, aus denen hervorgeht, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht nicht umgesetzt wird.

3. Kann die Landesregierung ihre bisherige Erfahrung sowie die Rückmeldungen aus den Kreisen bzw. kreisfreien Städten mit Bezug zu dem einheitlichen Umsetzungsverfahren schildern? Waren bzw. sind Anpassungen im Verfahren notwendig geworden und wenn ja, welche?

Zu Frage 3: Der Landesregierung liegen mit Stand 31. März 2022 die Rückmeldungen von 17 Gesundheitsämtern vor. Hier gab es insgesamt 993 Meldungen nach § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG an die Gesundheitsämter. Anpassungen inhaltlicher Art gab es bisher nicht.

4. Hat die Landesregierung einen Alternativplan, falls das „einheitliche Umsetzungsverfahren“ nicht zufriedenstellend funktioniert?

Zu Frage 4: Die unter Frage 1 angeführte „Praktiker-AG“ begleitet die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, so dass auf mögliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung kurzfristig reagiert werden kann.

5. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, ob seit dem 16. März 2022 mit Bezug auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht bis heute (Stichtag) Betretungs- und Tätigkeitsverbote durch kommunale Gesundheitsämter ausgesprochen wurden, und wenn ja, wie viele Beschäftigte aus jeweils welchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sind bzw. waren davon betroffen? Bitte tabellarisch nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Zu Frage 5: Der Landesregierung liegen mit Stand 31. März 2022 die Rückmeldungen von 17 Gesundheitsämtern vor. Es wurden bisher keine Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen.